

Corona-Krisen-Chaos zwischen Job, Familie & Pflege

Infos für Beschäftigte in Zeiten von Covid-19

Mit Kindern im Home Office und die pflegebedürftigen Eltern werden nicht mehr betreut

Trotzdem muss der Job erledigt werden...

Es spielen sich aktuell prekäre Szenen in den privaten Haushalten der von der Corona-Krise betroffenen Beschäftigten ab: Schulen, Horte und Kindergärten sind geschlossen, Kinder müssen parallel zum Home Office betreut werden, Pflege-Tagesstätten mussten ebenfalls dicht machen, Pflege- und Hilfsdienste kommen teilweise nur noch sporadisch zu Senioren und Schwerbehinderten, ehrenamtliche Helfer für die Begleitung und Unterstützung im Alltag und Haushalt sind völlig überbucht und die berufstätigen Angehörigen teilweise hunderte Kilometer von den Hilfs- und Pflegebedürftigen entfernt.

Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege & Beruf ist zu „normalen“ Zeiten oft schon eine Herausforderung. Mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wird es für manche Erwerbstätigen zur Zerreißprobe.

Entlastung und Unterstützung in der Krise

Es ist für die meisten Unternehmen eine ebenso belastende Situation. Dennoch gibt es eine Menge Möglichkeiten, wie Arbeitgeber ihre Mitarbeiter in dieser privaten Notlage organisatorisch, finanziell und steuerlich gefördert bzw. durch die Übermittlung der richtigen Informationen unterstützen können. Elementar ist auch hier wie so oft: Die Betroffenen müssen wissen, wann sie was wo und unter welchen Voraussetzungen beantragen können bzw. was ihnen zusteht.

Da insbesondere pflegende Beschäftigte als Angehörige nirgends erfasst sind, ist es für sie besonders schwer, an die richtigen Informationen zu kommen. Sie stehen mangels Adressierbarkeit in einer konstanten Holschuld und müssen sich erforderliches Wissen im Regelfall selbst zusammentragen, viele Leistungen, die zum Beispiel von Pflegekassen übernommen werden, sind daher nicht oder viel zu wenig genutzt. Umso wichtiger ist deshalb die Unterstützung seitens der Arbeitgeber als „Multiplikatoren“ für Informationen und Serviceleistungen passend zur aktuellen Krisen-Situation. Auch wenn nach „Corona“ die Wirtschaft nicht mehr so sein wird wie vorher – in der Not wird klar, wer zur Seite steht. Und wer nicht.

Wir bieten Ihnen daher nachstehende Informationen zur Weiterleitung an Ihre Beschäftigten an

1



Ein Beitrag von Mona Griesbeck,
Mitglied der Bundeskommission
Arbeit & Soziales des BVMW in Berlin

t: +49 89 954573540

e: mgriesbeck@care-and-work.com



MITGLIEDSUNTERNEHMEN

Betriebliches Entgeltmanagement

Wenn der Arbeitgeber Gehaltsextras in Form einer steuerlich als „Geldkarte“ anerkannten Prepaid-Kreditkarte (keine IBAN/Überweisung und keine Barauszahlung möglich, Einsatz auf Deutschland begrenzt) zur Verfügung stellt, können Mitarbeiter über die aufgebuchten Leistungen (z.B. 44€-Sachbezüge, Internetpauschale, Werbekostenpauschale usw.) zum Beispiel ihre Kosten für die Arbeit im Home Office damit ausgleichen, Zuzahlungen zu medizinischen Leistungen übernehmen oder Betreuungsdienste für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige finanzieren.

Internetzuschuß & betriebliche Geräte zur Kommunikation mit Schule und Großeltern

Die Privatnutzung betrieblicher Kommunikationsmittel wie Notebook und Smartphone ist gem. [§ 3 Nr. 45 EStG](#) lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dabei ist der Umfang der privaten Nutzung unerheblich, auch wenn die private die betriebliche Nutzung wesentlich übersteigt und durch Familienangehörige erfolgt. Mitarbeiter können also zum Beispiel den Schul- oder Musikunterricht der Kinder während Corona-Zeiten online ermöglichen oder den Kontakt zu den pflegebedürftigen Großeltern trotz Ausgangsbeschränkungen über Skype oder WhatsApp aufrecht erhalten. Maßgeblich ist hierbei, dass die Kommunikationsmittel im Eigentum des Arbeitgebers verbleiben, der Arbeitgeber muss nicht Vertragspartner des Verbindungs-Anbieters sein.

Kostenfreies Notfall- und Unfallhilfe-Portal

In Zusammenarbeit mit unserem Partnerunternehmen PRO CLIENTA Unfallhilfe den kostenlosen Zugang zum [Unfall- und Notfallhilfe-Portal](#) an. Beschäftigte können sich dort mit dem Code **CWMNCH2018** im care+work-Portal registrieren und erhalten bundesweit 24/7 Unterstützung bei Unfall oder schwerer Krankheit durch die über 100 kooperierenden Sachverständigen, Spezialisten und Rechtsanwälte der PRO CLIENTA Unfallhilfe. Für akute Notfälle steht eine 0800-Notfallrufnummer Tag und Nacht zur Verfügung. Die Finanzierung wird in der Regel über Leistungsträger bzw. Unfallschädiger übernommen.

Kind erkrankt

- bezahlte / unbezahlte Freistellung und Krankengeld

Erkrankt ein Kind und muss gepflegt werden, haben Beschäftigte für einen Zeitraum von bis zu 5 Arbeitstagen gem. [§ 616 BGB](#) einen Anspruch auf bezahlte Freistellung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Erkrankung macht eine Pflege erforderlich
- die Pflege und Betreuung kann nicht durch andere z.B. Verwandte sichergestellt werden, zum Beispiel, weil die Großeltern nicht durch das Corona-Virus in Gefahr gebracht werden darf
- in der Regel darf das kranke Kind nicht älter als 8 Jahre sein (die Anforderungen an die Erkrankung und damit den Grad der Pflege steigen bei älteren Kindern)
- Das Kind lebt im Haushalt des Arbeitnehmers
- Es liegt eine ärztliche Bescheinigung vor, dass das Kind der Pflege bedarf

Sind mehr als 5 Tage für die Krankenbetreuung des Kindes erforderlich, besteht für Beschäftigte nach [§ 45 SGB V](#) ab dem 6. Arbeitstag einen Anspruch auf unbezahlte Freistellung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Erfordernis des Fernbleibens von der Arbeit
- das erkrankte Kind ist jünger als 12 Jahre

- die Freistellung pro Kind und Kalenderjahr überschreitet nicht 10 Arbeitstage einem verheirateten oder zusammenlebenden Paar bzw. 20 Arbeitstage bei Alleinerziehenden
- die Höchstanzahl von unbezahlten, freigestellten Arbeitstagen pro Jahr ist noch nicht ausgeschöpft (25 Arbeitstage/Arbeitnehmer bei einem Paar und 50 Arbeitstage bei Alleinerziehenden, unabhängig von der Anzahl der Kinder in der Familie)

Während der unbezahlten Freistellung zahlt die gesetzliche Krankenkasse Krankengeld gem. [§45 SGB V](#) wobei das Krankengeld 70% der Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. Bei einem todkranken Kind besteht übrigens unabhängig vom Alter Anspruch auf unbezahlte Freistellung.

Akute Pflegesituation

– unbezahlte Freistellung und Pflegeunterstützungsgeld

Für akut auftretende Pflegesituationen von Angehörigen steht gem. [§2 PflegeZG](#) Beschäftigten zu, der Arbeit bis zu 10 Tage fern zu bleiben. Die so genannte „kurzzeitige Arbeitsverhinderung“ wie auch die voraussichtliche Dauer muss dem Arbeitgeber unverzüglich mitgeteilt werden. Der Anspruch besteht übrigens unabhängig von der Betriebsgröße des Arbeitgebers.

Ist ein Anspruch auf Lohnfortzahlung nicht anderweitig geregelt (z. B. durch Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung o.ä.), können Beschäftigte Pflegeunterstützungsgeld ([§ 44a Absatz 3 SGB XI](#)) bei der Pflegekasse des pflegebedürftigen bzw. angehend pflegebedürftigen Angehörigen (Pflegebedürftigkeit muss, falls nicht schon vorhanden, absehbar sein) als Lohnersatz geltend machen. Dabei liegt auch hier die Grenze analog dem Krankengeld bei der Betreuung erkrankter Kinder bei 70% der Beitragsbemessungsgrenze. Für die Berechnung gilt ebenfalls §45 SGB V Abs. 2 Satz 3-5.

Zeitwertkonten

Mitarbeiter mit bestehenden Zeitwertkonten (auch Wertguthaben, Wertkonten, Langzeitarbeitskonten oder Langzeitkonten genannt) können bereits bestehende Guthaben insbesondere für solche Notfälle wie in der Corona-Krise zur Überbrückung von Betreuungsausfällen nutzen. Eine umfassende Übersicht über Wertguthaben beinhaltet die [Broschüre des Bundesministeriums](#) für Arbeit und Soziales.

Videokommunikation mit Pflegebedürftigen als Kassenleistung

Da aktuell aufgrund Covid-19 viele Hilfs- und Pflegedienste überlastet sind bzw. teilweise aufgrund der Gefährdungssituation die Klienten gar nicht mehr aufsuchen, kann mit dem passenden Notrufsystem nicht nur die Situation in den eigenen vier Wänden der Pflegebedürftigen verbessert sondern auch über Videogespräche die Kommunikation mit den teilweise hunderte Kilometer entfernten Angehörigen einfach ermöglicht werden.

Mit Pflegegrad und entsprechendem Antrag bei der Pflegekasse stehen jedem Pflegebedürftigen pro Monat 23,-€ als Kostenersatz für ein Notrufsystem mit 24-Stunden-Notrufzentrale (stationär oder mobil) als Kassenleistung zu. Installationen sind nicht erforderlich, die Geräte werden einsatzbereit verschickt. Infos und Antragsformular dazu gibt es zum Beispiel bei unserem [Partnerunternehmen libify](#).

Landespflegegeld – 1000€ extra ab Pflegegrad 2 in Bayern

Eine Leistung, die sehr vielen Betroffenen gar nicht bekannt ist: In Bayern wird das Landespflegegeld für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 gewährt und zwar in Höhe von 1000€ pro Jahr. Es erfolgt weder eine An- bzw. Gegenrechnung mit anderen Sozialleistungen, die eine pflegebedürftige Person erhält, noch muss über die Ausgaben Rechenschaft abgelegt werden. Einzelheiten und Antragsformular zum bayerischen Landespflegegeld hier auf der Webseite des [Bayerischen Landesamtes für Pflege](#).

In anderen Bundesländern gibt es Landespflegegeld nur für Schwerbehinderte bzw. Blinde oder Gehörlose. Eine Übersicht über die einzelnen Bundesländer und die Links zur Antragstellung auf der Webseite von [altenpflege-hilfe.net](#)

Verhinderungspflege & Kurzzeitpflege – bis zu 2418€ pro Jahr für Hilfeleistungen

Studenten, Nachbarn, Freunde oder Bekannte können für die Betreuung von Pflegebedürftigen bei Verhinderung der Haupt-Pflegeperson mit bis zu 2418€ pro Jahr vergütet werden. Der Stundensatz kann frei vereinbart werden. Auch das nutzen viele Betroffene nicht aus Unwissenheit oder Falschinformation.

Ab Pflegegrad 2 stehen allen Pflegeversicherten pro Jahr 1.612€ aus der Verhinderungspflege zu für eine Pflegevertretung, wenn zum Beispiel pflegende Mitarbeiter als Pflegepersonen in bestimmten Zeiträumen nicht verfügbar sind und der Pflegegrad vor mindestens 6 Monaten beantragt und genehmigt wurde. Ein Grund muss für die Verhinderung nicht angegeben werden (auch wenn die Kassen in den Antragsformularen gerne danach fragen – einfach „diverse“ angeben). Werden die Leistungen von ebenfalls 1.612€ aus der Kurzzeitpflege nicht bzw. nicht voll ausgeschöpft, kann der Betrag für die Verhinderungspflege daraus um 50% aufgestockt werden, gesamt also auf 2.418€.

Gezahlt werden kann der volle Betrag (zzgl. Auslagen für Fahrtkosten oder Lohnausfall) an Personen, die nicht oder über den 2. Grad hinaus (gem. §1590 BGB) mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind, also externe Helfer, Nachbarn, Freunde oder weiter entfernt Verwandte. Es müssen also KEINE in irgendeiner Form zertifizierten oder geschulten Personen sein (im Gegensatz zum Entlastungsbetrag siehe nächster Punkt), die diese Tätigkeiten der Verhinderungspflege ausüben! Wenngleich auch ein Grundwissen über den Umgang mit Pflegebedürftigen und insbesondere mit demenziell Erkrankten von Vorteil ist. Besteht für eine solche Ersatz-Pflegeperson eine sog. „moralische Verpflichtung“ zur Unterstützung (z. B. aufgrund langjähriger Freundschaft), sind für die Ersatz-Pflegeperson die Einnahmen aus der Unterstützungsleistung in der Regel steuerfrei. Andernfalls hat sie die Einnahmen als Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben.

Kommen Verwandte bis zum 2. Grad zum Einsatz, reduziert sich der Betrag der Verhinderungspflege auf das 1,5fache des monatlichen Pflegegeldes (je nach Pflegegrad) als jährliche Leistung.

Wichtig zu wissen ist für die Betroffenen der Unterschied zwischen stundenweiser (UNTER 8 Std. pro Tag, also z. B. 7h 45min.) und tageweiser (8h und mehr) Verhinderungspflege – bei letzterer wird das Pflegegeld entsprechend gekürzt!

Zahlungen aus der Verhinderungspflege können nicht im Voraus von der Pflegekasse abgerufen aber bis zu 4 Jahre rückwirkend beantragt werden. Ein [Muster für die Aufstellung von Ersatztätigkeiten](#) während eines Jahres finden Sie hier. Die Anträge selbst sind bei jeder Pflegekasse online zum Download, [zum Beispiel hier von der AOK](#).

Entlastungsbetrag: 125€ monatlich zur Alltagsunterstützung

Um den Entlastungsbetrag nutzen zu können, muss zum Einen mindestens Pflegegrad 1 vorliegen und ein Erstattungs-Antrag bei der zuständigen Pflegekasse gestellt werden. Zum Anderen können diese zweckgebundenen und qualitätsgesicherten Leistungen als „Angebot zur Unterstützung im Alltag“ von Anbietern erbracht werden, die über eine entsprechende Anerkennung nach §45b SGB XI verfügen. Das sind zum Beispiel Betreuungsgruppen für Demenzerkrankte, Helfer*innen-Kreise, familienentlastende Dienste, Alltagsbegleiter, Pflegebegleiter und Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Wichtig hier zu wissen: Der Entlastungsbetrag kann auch angespart und bis zum 30.06. des Folgejahres verbraucht werden.

5

Bitte beachten:

Die vorstehenden Informationen sind möglichst kurz und prägnant verfasst und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar. Sie können eine individuelle Beratung durch die eigenen Steuer- und Rechtsanwaltskanzleien nicht ersetzen. Alle angebotenen Informationen verstehen sich somit ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.